



SATZUNG

§1. NAME, FARBEN, SITZ UND ZWECK DES CLUBS; GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein führt den Namen Ruder-Club DRESDENIA e. V (nachfolgend auch „Club“). Er ist hervorgegangen aus dem Ruderinnen Club DRESDENIA, davor Frauen-Ruderverein Hamburg, vormals DRESDENIA, der seinerseits auf die Sportvereinigung DRESDENIA Frauen-Ruderabteilung zurückgeht. Er ist dem Deutschen Ruderverband angeschlossen. Seine Farben sind grün und weiß. Der Club hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Clubs ist die sportliche Aktivität seiner Mitglieder insbesondere durch den Rudersport. Der Club unterhält zu diesem Zweck Sportgeräte und Sportstätten, hält Trainings- und Übungsstunden ab, führt Wettkampfveranstaltungen durch und ermöglicht seinen Mitgliedern sonst die Ausübung des Rudersports. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Club darf für ehrenamtliche Tätigkeiten eine angemessene, pauschale Entschädigung zahlen.

§2. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Clubs kann jede gut beleumdete Person werden. Mit der Mitgliedschaft zum Club unterliegt jedes Mitglied automatisch dem Grundgesetz und den Amateurbestimmungen des Deutschen Ruderverbandes. Die Aufnahme ist schriftlich mittels Formblatt zu beantragen; sie erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Der Club ist ferner Mitglied des Deutscher Ruderverband e.V. Daraus folgt, dass Ordnungen und Satzung des Deutscher Ruderverband e.V. in ihrer jeweiligen Fassung für den Club und dessen Mitglieder verbindlich sind.

§3. DATENVERARBEITUNG

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung, per EDV für den Club erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon privat u./od. geschäftlich und Bankverbindung. Der Nutzung der persönlichen Daten kann grundsätzlich jederzeit widersprochen werden. Da die Mitgliedschaft ohne Nutzung der genannten persönlichen Daten nicht durchgeführt werden kann, gilt ein entsprechender Widerspruch als Kündigung der Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Sportbetriebes. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Sportverbände oder Vereine – nicht gestattet.

§4. ART DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder sind:

- a) Ehrenvorsitzende
- b) Ehrenmitglieder
- c) Ordentliche Mitglieder
- d) Jugendliche Mitglieder
- e) Auswärtige Mitglieder
- f) Passive Mitglieder
- g) Fördernde Mitglieder

Zu a) und b) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind solche, die vom geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung dazu ernannt wurden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Zu c) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die weder Ehren-, auswärtige, passive noch fördernde Mitglieder sind.

Zu d) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht, mit Ausnahme innerhalb der Jugendversammlung.

Zu e) Auswärtige Mitglieder sind diejenigen, welche über 50 km vom Bootshaus entfernt wohnen. Auswärtige Mitglieder nehmen bis auf Ausnahmen grundsätzlich am Ruderbetrieb nicht teil. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

Zu f) und g) Passive und fördernde Mitglieder nehmen am Sportbetrieb nicht teil. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

§5. AUFNAHMEGEBÜHR, MITGLIEDSBEITRÄGE UND CLUBDIENST

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Auf Antrag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über Umfang und Fälligkeit eventuell erforderlicher Sonderbeiträge.

Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge gelten rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres und werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern aus sozialen oder besonderen Gründen Beiträge zu ermäßigen. Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Club zur Erbringung von Arbeitsleistungen („Clubdienst“) verpflichtet. Den Umfang des Clubdienstes regelt die Beitragsordnung.

§6. AUSTRITT

Jedes Mitglied kann durch Kündigung seinen Austritt aus dem Club erklären. Die Kündigung und der Wechsel von „Aktiv“ auf „Passiv“ können nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§7. AUSSCHLUSS

Der Vorstand kann ein Mitglied aus folgenden Gründen aus dem Club ausschließen:

- a) Bei schuldhafter Schädigung des Clubs
- b) Bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Clubs
- c) Bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnungen
- d) Bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes in der Person des Mitglieds

Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen des Ausschlusses zu äußern. Von dem Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich zu benachrichtigen. Der/die Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Club.

§8. ORGANE DES CLUBS

Seine Organe sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§9. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand (beratender Beirat).

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier Mitgliedern für die Bereiche:

- a) Sport
- b) Finanzen
- c) Verwaltung
- d) Jugend

Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und zwar:

Im geraden Jahr Leiter/in Sport – Leiter/in Finanzen

Im ungeraden Jahr Vorsitzende/r – Leiter/in Verwaltung – Jugendleiter

Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Alle Abstimmungen und Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der erweiterte Vorstand wird jährlich gewählt. Im Bedarfsfall beruft der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse zur Unterstützung einzelner Vorstandsmitglieder. Der/die von der DRESDENIA-Jugend gewählte volljährige Jugendleiter/-in und deren Vertreter erfüllt/erfüllen seine/ihre Aufgaben im Rahmen der von der Jugendversammlung beschlossenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Jugendordnung.

§10. FUNKTIONEN DES VORSTANDES

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Club nach außen. Die Vertretung wird wahrgenommen durch die/den Vorsitzende/n in Gemeinschaft mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden wird die Vertretung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen. Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel, die im Rahmen des Haushaltsplanes und durch nicht geplante, zusätzliche Einnahmen – insbesondere nicht zweckgebundene Spenden – zur Verfügung stehen. Beabsichtigt er darüberhinausgehende finanzielle Verpflichtungen einzugehen, hat er die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§11. HAFTUNG DES CLUBS

Der Club ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Ungeachtet dessen verzichtet jedes Mitglied auf sämtliche Ansprüche, die ihm gegenüber dem Club daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Clubbetrieb oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Clubs Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, als der Club Versicherungen für das jeweilige Risiko abgeschlossen hat und/oder über die Sportversicherung des Hamburger Sportbundes abgedeckt worden sind.

§12. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Auf der im ersten Quartal des Geschäftsjahres abzuhaltenden ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich – unter Beifügung der Tagesordnung – an die Mitglieder erfolgen. Außerdem erfolgt ein Aushang am „schwarzen Brett“ im Clubhaus. Die Einbringung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung ist statthaft. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Clubs müssen in der Tagesordnung enthalten sein, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder oder der geschäftsführende Vorstand einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/in.

§13. RECHTE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Beschlussfassung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Entlastung des Vorstandes und Neuwahl der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder, Wahl des durch den Vorstand vorgeschlagenen erweiterten Vorstands, Bestätigung der durch die Jugendversammlung gewählten Jugendleiter/-in sowie deren/dessen Stellvertreter, Wahl der Kassenprüfer
2. Satzungsänderung
3. Auflösung des Clubs

Beschlüsse zu Ziffer 2 und 3 sind nur gültig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Unbeschriebene Stimmzettel und Stimmenenthaltungen gelten nicht. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Akklamation abgestimmt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode kann sich der Vorstand bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung ergänzen. Alle Protokolle werden durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Leiter/in Verwaltung unterzeichnet. Das Protokoll wird spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung am „schwarzen Brett“ im Clubhaus veröffentlicht.

§14. GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§15. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den „Allgemeiner Alsterclub / Norddeutscher Ruderer-Bund“ (Landesruderverband Hamburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auszahlung des Vermögens soll nicht vor Ablauf eines Jahres nach Auflösungsbeschluss erfolgen.